

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma f&t Software GmbH, Paderborn

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma f&t Software GmbH, im Folgenden Verkäufer genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers haben nur Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Zu ihrem Ausschluss bedarf es ansonsten keines ausdrücklichen Widerspruchs unsererseits.

2. Alle Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Sollten einzelne Bestimmungen in dieser AGB unwirksam sein oder werden, werden hiervon der übrige Vertrag und die weiteren Bestimmungen nicht betroffen.

§ 2 Vertragsschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.

2. Der Käufer ist drei Wochen an seinen Antrag gebunden.

3. Bei Stornierung des Auftrags seitens des Bestellers werden Stornierungsgebühren von 3 % des Bestellwertes, mindestens jedoch € 30,- erhoben.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages geschlossen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 3 Preise

Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.

§ 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Lieferfristen beginnen mit dem Ausstellungstag der Bestätigung. Sie gelten als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware die Räumlichkeiten des Verkäufers verlassen haben oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer gemeldet ist.

3. Wird die vereinbarte Lieferfrist vom Verkäufer schuldhaft überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurück zu treten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Käufer nur in dem Falle zu, dass die Verzögerung vorsätzlich bzw. grob fahrlässig vom Verkäufer herbeigeführt worden ist.

4. Sollte sich die Lieferung aufgrund behördlicher Anordnung oder Maßnahmen, höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen bzw. aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Zulieferfirmen verzögern, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der vorgenannten Störungen. Wird die Störung in absehbarer Zeit nicht wegfallen, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz bzw. teilweise zurück zu treten, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Nachlieferung bzw. Schadensersatz zusteht. In einem derartigen Fall ist der Verkäufer jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dem Käufer steht im Fall einer Teillieferung das Recht zu, vom gesamten Vertrag zurück zu treten, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist.

§ 5 Versand- u. Gefährübergang

1. Der Versand (einschl. etwaiger Rücksendungen) erfolgt - außer bei schriftlich vereinbarter frachtfreier Lieferung - auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Er erfolgt ab Firmensitz des Verkäufers.

2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Übersendung den Firmensitz des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

3. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seiner Rechnung versichert.

§ 6 Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

2. Die Gewährleistungstrift beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

3. Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen bzw. Garantieansprüchen ist der Käufer verpflichtet, gegebenenfalls den Garantienachweis zusammen mit den Rechnungen bei Geltendmachung vorzulegen.

4. Rücksendungen an den Verkäufer haben frei Haus und versichert zu erfolgen. Bei unfreien Rücksendungen kann die Annahme seitens des Verkäufers verweigert werden. Sollten die Rücksendungen nicht unmittelbar vom Käufer aufgegeben werden, erfolgt keine Annahme durch den Verkäufer. Begründete Rücksendungen werden an den Käufer frei Haus innerhalb von Deutschland zurückgesandt. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers / Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen. Weiterhin hat der Käufer bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür zu sorgen, dass auf diesen befindliche Daten durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen möglicherweise verloren gehen können.

5. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsrechte in Kraft.

6. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist zum wiederholten Male fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.

7. Schadensersatzansprüche können gegenüber dem Verkäufer nur dann geltend gemacht werden, wenn der eventuell gegebene Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers beruht. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung des Verkäufers bzw. von dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Ebenso unter den Anwendungsbereich des § 6 fallen etwaige Mangelfolgegeschäden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht verfügen.

2. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage sein sollte, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Verkäufer ist gemäß § 13 Abs. 3 des Verbrauchercreditgesetzes stets als Rücktritt vom Vertrag zu werten.

4. Sollte der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußert haben, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ist berechtigt und der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Gegebenenfalls hat der Käufer auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts dem Verkäufer das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten.

§ 8 Zahlung

1. Rechnungen des Verkäufers sind sofort bei Erhalt der Lieferung ohne jeglichen Abzug zu zahlen, soweit keine anderen schriftlichen Zahlungsmodalitäten vereinbart worden sind.

2. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen i.H.v. 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig. Gegenüber Kaufleuten werden ab Erhalt der Ware bzw. ab eventuell vereinbartem Fälligkeitstag Fälligkeitszinsen in gleicher Höhe erhoben, soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt.

3. Die Forderungen des Verkäufers werden auch bei Stundung sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Käufer die Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet, bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. In derartigen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzufordern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets zahlungshalber. Diskont- u. Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

5. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Der Verkäufer behält sich das uneingeschränkte Recht zur Abtretung seiner Forderung an Dritte vor.

8. Ergeben sich nach Vertragsschluss begründete Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht dem Verkäufer das Recht zu, nach seiner Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche vom Käufer zu verlangen. Der Verkäufer hat zudem wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen. Im Verweigerungsfall ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Käufer ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers in Paderborn. Das gilt auch für alle sich aus Wechseln und Schecks ergebenden Verpflichtungen.